



Gekürzter Beweisantrag der Verteidigung im Verfahren gegen zwei Aktivisten der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh, die seit 17 Prozesstagen vor dem Amtsgericht Dessau stehen:

An das
Amtsgericht Dessau-Roßlau
Willy-Lohmann-Str. 33
06815 Dessau-Roßlau

Beweisantrag

In der Strafsache

[...]
11 Ds 200/13 (StA: 303 Js 1483/12)

beantrage ich,

den Direktor der Landesbereitschaftspolizei, Herrn Rigo Klapa und den Polizeipräsidenten PD Ost, Herrn Michael Schulze, als Zeugen zu hören.

Begründung:

Der Zeuge Klapa war zur Zeit der angeklagten Handlungen und ist Leiter der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt.

Der Zeuge Schulze war zur Zeit der angeklagten Handlungen und ist Polizeipräsident für die Polizeidirektion Ost; seit 2008 war er als Leiter der Zentralen Kriminalitätsbekämpfung in diesem Präsidium tätig.

Die beiden Zeugen werden aus ihrem dienstlichen Wissen als Leiter der Landesbereitschaftspolizei (Zeuge Klapa) und als Polizeipräsident (Zeuge Schulze) die nachfolgenden verfahrenserheblichen Tatsachen bekunden, die ihnen aus ihrem dienstlichen Wissen und ihrer dienstlichen Wahrnehmung bekannt sind:

1. Bei der Landesbereitschaftspolizei (Zeuge Klapa) und bei den von dem Polizeipräsidenten (Zeuge Schulze) geleiteten Dienststellen, insbesondere auch dem polizeilichen Staatsschutz (Zentrale Kriminalitätsbekämpfung, FK 5), wurden seit spätestens 2008, insbesondere aber im

Jahr 2013, in Vorbereitung der Oury-Jalloh-Demonstrationen am jeweiligen 07. Januar seitens des Innenministeriums Sachsen-Anhalt eine Dossiermappe über mutmassliche Mitglieder der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh und mutmassliche prominenten Unterstützer der Initiative vorgehalten, in dem sich neben verdeckt aufgenommen Fotos der insgesamt etwa sechs bis zwölf Personen, darunter mehrere Afrikaner, persönliche Daten und von Polizeibeamten notierte Wahrnehmungen aus der Privatsphäre dieser Personen befanden, darunter Fotos und Daten der Angeklagten und des Landtagsabgeordneten Sebastian Striegel. Diese Dossiermappe reichte der Zeuge Klapa vor den jeweiligen Demonstrationen am jeweiligen 07. Januar, insbesondere auch zum 07.01.2013, in seinem Bereich weiter für Vorbesprechungen in den eingesetzten Hundertschaften; der Zeuge Schulze in seinem Bereich ebenso insbesondere an den polizeilichen Staatsschutz.

Der Zeuge Ullrich hat in der Hauptverhandlung vom 10.04.2015 bekundet, dass eine solche Bildersammlung zur Vorbereitung des Demonstrationseinsatzes 2013, aber auch schon in den Jahren davor, vorgehalten worden sei. Die Sammlung enthalte auch Daten, ob es sich um eine „Straftäter“-Sammlung handele, konnte der Zeuge nicht sagen. Bekannt seien ihm deshalb der Angeklagte und dessen Lebensgefährtin aus der Sammlung, darüberhinaus sei ihm der Landtagsabgeordnete Striegel bekannt. Die Sammlung komme über den Zeugen Klapa, dieser erhalte sie, so deutete er an, von ganz oben und wurde in diesem Moment seiner Ausführungen von dem Vorsitzenden unterbrochen, bevor er über den Zeugen Klapa und Herrn POR Wichmann hinaus weitere Namen der Herkunft von oben nennen konnte.

Die Sammlung enthält die Fotos und Daten mehrerer afrikanischer Männer, so dass die Bekundungen von Polizeizeugen, sie würden die Angeklagten „kennen“, auch wenn sie mit ihnen nie vorher persönlich-dienstlich zu tun hatten, wertlos sind, da die Zeugen die angeblich handelnde Person nicht beschreiben konnten.

Durch die Bekundungen der Zeugen wird die Existenz der anlasslosen Sammlung und mithin bewiesen, dass ein institutionalisierter Verfolgungseifer gegen mutmassliche Mitglieder und Unterstützer der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh besteht. Die Weitergabe der Sammlung, für die eine Rechtsgrundlage nicht existiert, in den Bereich der Polizei und an am Einsatz beteiligte Beamte verletzt das Persönlichkeitsgrundrecht der Betroffenen.

Das Verfahren ist gemäss § 260 III StPO wegen eines von den Ermittlungsbehörden zu verantwortenden Verfahrenshindernisses einzustellen.

Es wird beantragt, zum Beweis der vorgenannten Tatsachen die Dossiermappen für die Jahre 2008 bis 2013 bei den Dienststellen der beiden Zeugen beizuziehen, diesbezüglich dem Unterzeichner Akteneinsicht zu gewähren und diese in der Hauptverhandlung in Augenschein zu nehmen.

2. Bei der Landesbereitschaftspolizei (Zeuge Klapa) und bei den von dem Polizeipräsidenten (Zeuge Schulze) geleiteten Dienststellen, insbesondere auch dem polizeilichen Staatsschutz, wurden seit spätestens 2008, insbesondere aber im Jahr 2013, in Vorbereitung der Oury-Jalloh-Demonstrationen am jeweiligen 07. Januar Einsatzbefehle unter Bildung nachfolgender Einsatzabschnitte erteilt, denen unter anderem und ohne dass eine besondere Gefahrenlage im Einsatzbefehl festgestellt worden wäre, nachfolgend genannte Aufgaben zugeordnet waren:

- Führungstab
u.a. „Gewährleistung der Bildübertragung vom Einsatzraum in den Führungstab“
- EA Vor- und Nachaufsicht

- u.a. „Erkenntnisgewinnung über vorzeitige Anreise / Aufenthalte unter Einbeziehung möglicher Treffpunkte durch offene Maßnahmen“, insbesondere betreffend „Callcenter und Internetcafe Dessau-Roßlau, Alternatives Jugendzentrum Dessau-Roßlau, Multikulturelles Zentrum in Dessau-Roßlau“
- EA Aufklärung
 - u.a. „Verdeckte Aufklärung an An- bzw. Abreisewegen, möglichen Sammelpunkten und Kundgebungsorten sowie Aufzugsstrecken (...); im bekannten Wohnumfeld von Szeneangehörigen“
- EA Raumschutz
 - u.a. „Schutz der Versammlung am Polizeirevier“
- EA Veranstaltungsschutz
- EA Eingreifkräfte
- EA Kriminalpolizeiliche Maßnahmen
- EA Verkehr

Die zitierten Einzelaufgaben „Gewährleistung der Bildübertragung vom Einsatzraum in den Führungsstab“, insbesondere bei versammlungsbehördlicher Feststellung durchgängigen Videografierens durch Polizeikräfte, „Erkenntnisgewinnung über vorzeitige Anreise / Aufenthalte unter Einbeziehung möglicher Treffpunkte durch offene Maßnahmen“, insbesondere betreffend „Callcenter und Internetcafe Dessau-Roßlau, Alternatives Jugendzentrum Dessau-Roßlau, Multikulturelles Zentrum in Dessau-Roßlau“ sowie „Verdeckte Aufklärung an An- bzw. Abreisewegen, möglichen Sammelpunkten und Kundgebungsorten sowie Aufzugsstrecken (...); im bekannten Wohnumfeld von Szeneangehörigen“ bilden einen Katalog rechtswidrig in das Versammlungsgrundrecht und das Persönlichkeitsgrundrecht der Versammlungsteilnehmerinnen eingreifender Maßnahmen, die in ihrer Kumulation das Versammlungsgrundrecht suspendieren.

Die Zeugen werden insbesondere bekunden, dass die in der zu 1.) genannten Dossiermappe verzeichneten Personen, d.h. insbesondere die Angeklagten durchgängiger offener und verdeckter Beobachtung unterworfen waren.

Die Zeugen werden des weiteren bekunden, dass ein Eingreifen des EA Raumschutz bei dem Geschehen anlässlich der Versammlung am Polizeirevier am 07.01.2013 nicht für notwendig gehalten wurde.

Das Verfahren ist gemäss § 260 III StPO wegen eines von den Ermittlungsbehörden zu verantwortenden Verfahrenshindernisses einzustellen.

3. Es wird beantragt, die Einsatzbefehle anlässlich versammlungsrechtlicher Veranstaltungen zum Gedenken an Oury Jalloh am 07. Januar für die Jahre 2008 bis 2013 bei den Dienststellen der beiden Zeugen beizuziehen, zudem die zugehörigen Verlaufsberichte nebst Einsatzmeldungen und diese zu verlesen sowie zuvor diesbezüglich dem Unterzeichner Akteneinsicht zu gewähren. Die Beiziehung wird beantragt zum Beweis der Tatsachen, dass dort jeweils, insbesondere auch für das Jahr 2013, als „besondere Lage“ eingetragen ist: „Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit versammlungsrechtlichen Aktionen am 07. Januar sind **nicht** zu erwarten, können aber nicht ausgeschlossen werden. Bisher liegen keine konkreten Erkenntnisse über bevorstehende Störabsichten vor.“ In den Verlaufsberichten verzeichnete Ereignisse sind durchgängig von gefahrenfreier, Massnahmen wie die oben zitierten nicht rechtfertigender Qualität: „Der erste Teilnehmer der Veranstaltung Minhel ist eingetroffen. Durch den Teilnehmer wurde eine Kerze aufgestellt.“; „Das LKA Hamburg teilt mit, dass 14 Personen des linken Spektrums mit der Bahn nach Dessau-Roßlau fahren. Die Personen werden um 12.11 Uhr am Hauptbahnhof ankommen. Die Personen haben nach Auskunft des LKA Hamburg keine Störungsabsichten!“

Es handelt sich um eine Flüchtlingsinitiative.“; „Am Hauptbahnhof Dessau-Roßlau wird aus einem Pkw Renault Twingo (a.K. SK-E 2323) Getränke an die Versammlungsteilnehmer gereicht. Eine ZEVIS-Abfrage zu diesem Fahrzeug verläuft negativ“.

4. Es wird beantragt, die Protokolle der unter Teilnahme aller beteiligter Behörden (Polizei, Versammlungsbehörde usw.) erfolgenden a) zentralen Erörterungsgespräche (im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung) und b) zentralen Einsatzbesprechungen (in der PD Sachsen-Anhalt Ost) anlässlich versammlungsrechtlicher Veranstaltungen zum Gedenken an Oury Jalloh am 07. Januar für die Jahre 2008 bis einschliesslich 2013 beizuziehen und zu verlesen, zuvor diesbezüglich Akteneinsicht zu gewähren zum Beweis der Tatsache, dass auch dort keine die oben zitierten Massnahmen rechtfertigende Gefahrenlagen festgehalten wurde, vielmehr aber besondere Einsatzanlässe abgesprochen wurden wie z.B. am 05.01.2012 in der zentralen Einsatzbesprechung unter Vorzeigen der durch die Teilnehmer der Demonstration im Regelfall mitgeführten Transparente die Darlegung, dass die Äusserung „Oury Jalloh das war Mord“ strafbar sei, wobei gleichzeitig auf die entgegenstehende Entscheidung des OVG Magdeburg aus 2006 hingewiesen worden sei.

5. Das Verfahren ist gemäss § 260 III StPO wegen eines von den Ermittlungsbehörden zu verantwortenden, kumulativ durch die Tatsachen zu 1.) bis 4.) produzierten Verfahrenshindernisses, das durch das Gericht fortgeführt wird, einzustellen:

Der Umgang mit der zu 1.) eingeführten Oury-Jalloh-bezogenen Personendatei (Mappe) verletzt das Persönlichkeitsgrundrecht der Betroffenen. Die zu 2.) eingeführten verdeckten Formen der polizeilichen Beobachtung auch jenseits der jährlichen Oury-Jalloh-Demonstrationen verletzen das Versammlungsgrundrecht und das Persönlichkeitsgrundrecht der Versammlungsteilnehmerinnen. Die Ermittlungstätigkeiten werden so zur rein diskursiven, zuschreibenden Tätigkeit, durch die die Versammlungsteilnehmerinnen - wie zu 3.) eingeführt - zum blossen Zuschreibungs-Objekt polizeilicher Projektionen werden und insbesondere der Angeklagte zum Zuschreibungs-Objekt von Ermittlungshandlungen reduziert wird.

[...]

Die Strategie der Zuschreibung hat das Amtsgericht durch verfahrensfehlerhafte, konfliktrichterliche Ausblendung des völlig unverhältnismässigen systematischen Vorgehens der Behörden insbesondere wie zu 3.) fortgesetzt; darüberhinaus wurde -ohne Nennung von Prognosetatsachen- konstatiert, dass die Zuschauer des Verfahrens gewaltbereit seien, weshalb polizeilicher Schutz für das Verfahren hinzuzuziehen sei, der das Verfahren erheblich gestört hat.

[...]

Des weiteren: das Verfahrenshindernis ist vorgezeichnet gewesen mit den Worten, die ein Richter des AG Dessau dem Unterzeichner zur Begrüssung entgegenbrachte: „Sie müssen wissen, dass ich aus Rheinland-Pfalz komme und liberal erzogen bin. Ich habe nichts gegen Ausländer.“. Was will der Jargon eigentlich sagen? Korrespondiert dieser mit der kommunalen Simulation zivilgesellschaftlichen Engagements durch Funktionsträger in der Form der vormittäglichen Oury-Jalloh-Gedenkveranstaltung? Korrespondiert dieser mit dem Tabu, dass darin besteht, dass nicht gedacht und geprüft werden soll, dass vieles dafür spricht, dass Oury Jalloh von Polizeibeamten ermordet wurde?

Der emotionale Aufwand sowohl der Aufklärung als auch der Aufrechterhaltung eines Tabus ist enorm und bricht sich in einem Verfahren Bahn, das besser ausserhalb des Landes Sachsen-Anhalt zu führen wäre.

Dessau, den 12.06.2015